



Inhalt

Wirtschaftsrecht	2
Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgepasst: Meldefrist zum Transparenzregister läuft ab	2
Neue Preisangabenverordnung tritt am 28. Mai 2022 in Kraft	2
Gesellschaftsrecht	2
Persönliche Haftung des Vertreters einer UG für fehlenden Hinweis auf Rechtsform und Haftungsbeschränkung	2
Geltendmachung von Ansprüchen gegen Fremdgeschäftsführer durch Gesellschafter?	3
Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Das neue Wettbewerbsrecht 2022.....	4
Achtung: Neue Widerrufsbelehrung ab dem 28. Mai 2022	6
Aktuelle Gesetzesvorhaben	7
EU-Richtlinienentwurf zu Verbraucherrechten und Werbung mit Nachhaltigkeit	7
BMJ plant Zentralisierung der Aufsicht über nichtanwaltliche Rechtsdienstleister	7
Sonst noch was... ?	8
EU-Safety Gate: Jahresbericht 2021	8
Arbeitsrecht: Corona-Arbeitsschutzverordnung wird nicht verlängert	8
Datenschutz: Online-Händler müssen Gastzugang anbieten	9
Veranstaltungen	10
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“	10
„Der Subunternehmervertrag und seine Gestaltung“	10

Wirtschaftsrecht

Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgepasst: Meldefrist zum Transparenzregister läuft ab

Ende Juni endet die Übergangsfrist, in der sich Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs sowie UGs) ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eingetragen müssen. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Mitteilungsfiktion, die es ausreichen ließ, dass die entsprechenden Angaben im Handelsregister eingetragen wurden, greift ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Wer der Eintragungspflicht nicht nachkommt, dem drohen Bußgelder, im schlimmsten Fall bis zu einer Million Euro. Der Bundesanzeiger Verlag hat auf der [Register-Website](#) einen Assistenten eingerichtet, der die Registrierung vereinfachen soll.

Neue Preisangabenverordnung am 28. Mai 2022 in Kraft getreten

Am 28. Mai 2022 ist die neue Preisangabenverordnung (PAngV) in Kraft getreten. Sie regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern. Neuerungen gibt es insbesondere bei Rabattaktionen und Preisermäßigungen sowie bei der Angabe der Mengeneinheit des Grundpreises.

Bei Preisermäßigungen muss der Händler den niedrigsten Preis angeben, den er in den vergangenen 30 Tagen vor der Preisermäßigung verlangt hat. Das gilt sowohl für den Online-Handel als auch für den stationären Handel. Ziel ist, Verbrauchern zu ermöglichen, Preisermäßigungen besser einschätzen zu können und Preise aufgrund einheitlicher Informationen besser bewerten zu können. So soll verhindert werden, dass Preise genannt werden, die vorher so nicht verlangt wurden oder die vor der Preisermäßigung kurzzeitig angehoben wurden.

Der Grundpreis ist künftig in der Mengeneinheit 1 kg oder 1 Liter anzugeben. Die bisherige Ausnahme bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigen, von den Einheiten 1 Kilogramm bzw. 1 Liter auf 100 Gramm bzw. 100 Milliliter abweichen zu dürfen, entfällt.

Gesellschaftsrecht

Persönliche Haftung des Vertreters einer UG für fehlenden Hinweis auf Rechtsform und Haftungsbeschränkung

Weist eine Unternehmergeellschaft im Sinne von § 5a GmbHG nicht - wie im Gesetz vorgesehen - ihre Rechtsform und die Haftungsbeschränkung in der Firma aus, haftet ihr im Rechtsverkehr auftretender Vertreter für den dadurch erzeugten unrichtigen Rechtsschein. Das hat der BGH entschieden.

Der Beklagte ist der alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer Unternehmergeellschaft. Bei Kundengesprächen trat er als „Inhaber der V. UG“ auf. Der Beklagte empfahl dem Kläger eine „sichere“ Kapitalanlage, die sich später als Totalverlust herausstellte. Der Kläger verlangt nun die Erstattung der in die Kapitalanlage geflossenen Zahlungen wegen eines Beratungsfehlers. Er wirft dem Beklagten zudem vor, dass er als selbständiger Anlageberater und nicht als Vertreter der V. UG aufgetreten sei.

Der BGH hat in der Revision entschieden, dass der Beklagte persönlich haftet. Die Frage, ob dem Beklagten eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, hat das Gericht nicht entschieden, sondern in der Sache an das Berufungsgericht zurück verwiesen.

Bezüglich der persönlichen Haftung des Beklagten hat das Gericht Folgendes festgestellt: Der Beklagte handelte zwar erkennbar als Vertreter für die V. UG. Da er jedoch nicht über die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft durch den Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ informiert hat, setzt er einen Rechtsschein einer persönlichen unbeschränkten Haftung.

Der bloße Verweis auf die Rechtsform der Unternehmergesellschaft reicht nicht aus. Anders als beim Rechtsformzusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" trägt die Unternehmergesellschaft die Haftungsbeschränkung nicht bereits im Namen. Bei Weglassen dieses Hinweises kann vielmehr gleichermaßen der Eindruck erweckt werden, für die Unternehmergesellschaft hafte mindestens eine natürliche Person unbeschränkt.

BGH, Urteil vom 13. Januar 2022, III ZR 210/20

Praxistipp: Die Unternehmergesellschaft (UG) muss gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG in ihrer Firma die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Da die Unternehmergesellschaft mit einem ganz geringen Stammkapital ausgestattet sein kann (1 € reicht), gibt es ein besonderes Interesse dafür, darüber zu informieren.

Geltendmachung von Ansprüchen gegen Fremdgeschäftsführer durch Gesellschafter?

Verletzt ein Geschäftsführer seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft, so haftet er für den entstandenen Schaden. Kann der daraus resultierende Anspruch aber von einem Gesellschafter im eigenen Namen eingeklagt werden? Diese Frage musste der Bundesgerichtshof (BGH) klären.

Seine Entscheidung: Ein Gesellschafter einer GmbH kann Ansprüche der Gesellschaft gegen ihren Fremdgeschäftsführer grundsätzlich nicht im eigenen Namen geltend machen.

Im vorliegenden Fall exportierte eine GmbH Schweinefleisch nach Südkorea. Die Forderungen wurden von dem Kunden nicht erfüllt. Für die Forderungsausfälle machte eine Mitgesellschafterin den Geschäftsführer verantwortlich und verlangte von ihm Schadensersatz.

Der BGH hat die Klage des Gesellschafters abgelehnt, da er nicht befugt war, eine Klage im eigenem Namen zu erheben. Die sog. actio pro socio (lat.: Klage für die Gesellschaft) kann nicht erhoben werden, da der Beklagte Fremdgeschäftsführer, also selbst kein Gesellschafter der GmbH, ist.

Als actio pro socio wird die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Gesellschaftsverhältnis durch einen Gesellschafter im eigenen Namen gegen einen Mitgesellschafter auf Leistung an die Gesellschaft bezeichnet. Aufgrund dieser besonderen gesellschaftsrechtlichen Beziehung kann ein Gesellschafter einen Mitgesellschafter im Interesse der Gesellschaft in Anspruch nehmen. Das Gesellschaftsverhältnis vermittelt ihm diese Befugnis aber grundsätzlich nicht gegen Personen, zu denen nur die GmbH in einer Sonderrechtsbeziehung steht.

BGH, Urteil vom 25. Januar 2022, II ZR 50/20

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Das neue Wettbewerbsrecht 2022

Der sogenannte „New Deal for Consumers“ der EU bringt – neben zahlreichen weiteren Änderungen wie z.B. in der Preisangabenverordnung – auch Neuerungen im Wettbewerbsrecht. Die Änderungen treten am 28. Mai 2022 in Kraft. Ziel ist eine höhere Transparenz für Verbraucher insbesondere durch mehr Informationspflichten auf Online-Plattformen sowie bei Produktrankings, Kundenrezensionen und Preisangaben. Hier ein kurzer Überblick

Hinweis- und Informationspflichten für den Online-Handel

Unlauter handelt, wer dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält. § 5b UWG n.F. stellt klar, welchen Informationen „wesentlich“ sind. Dazu zählen Informationen über

- alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung
- die Identität und die Anschrift des Unternehmens
- der Gesamtpreis, inkl. Fracht-, Liefer- und Zustellkosten
- die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen und
- das Bestehen eines Rechts auf Rücktritt oder Widerruf

Für Kunden muss deutlich gemacht werden, ob es sich beim Verkäufer um ein Unternehmen oder eine Privatperson handelt.

Informationspflichten bei Kundenbewertungen

Bei Bewertungen und Empfehlungen (Kundenrezension, Likes in sozialen Medien) zu Produkten ist anzugeben, ob und – wenn ja – wie sichergestellt wird, dass die Bewertungen von tatsächlichen Käufern stammen. So soll dem Betrug mit Fake-Bewertungen entgegengewirkt und für mehr Transparenz gesorgt werden.

Anzugeben ist auch, ob alle Bewertungen – egal, ob gut oder schlecht – veröffentlicht werden, oder ob sie gesponsert oder beeinflusst wurden. Diese Informationspflicht trifft alle Unternehmen, die selbst Kundenbewertungen zugänglich machen. Wird lediglich auf Verbraucherbewertungen verlinkt, die von Dritten veröffentlicht worden sind, besteht diese Pflicht nicht.

Achtung: Wird behauptet, dass Bewertungen von Verbrauchern stammen, die das Produkt tatsächlich gar nicht verwendet haben, oder wurden keine angemessenen Schritte unternommen, um zu prüfen, ob die Bewertungen wirklich von Verbrauchern stammen, so ist dies unlauter und kann abgemahnt werden.

Informationen über Ranking

Wenn Zahlungen geleistet wurden, damit ein Produkt besser platziert wird, hat der Anbieter der Suchfunktion darauf hinzuweisen. Werbeanzeigen in den Suchergebnissen sind als solche zu kennzeichnen.

Zudem ist darüber zu informieren, nach welchen Hauptparametern das Ranking der Angebote in den Ergebnissen der Online-Suchanfrage festgelegt wird und wie deren relative Gewichtung im Vergleich zu anderen Parametern ist. Diese Informationen müssen leicht zugänglich sein. Nicht davon erfasst sind Online-Shops, die eine Suchfunktion für eigene Waren und Dienstleistungen anbieten.

Dual Quality-Verbot

Irreführend ist künftig, wenn ein Produkt als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellten Ware vermarktet wird, obwohl sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung (z.B. im Bezug auf den Zucker- oder Fleischanteil) oder in ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, es sei denn, die Unterschiede können mit legitimen Gründen gerechtfertigt werden.

Es ist weiterhin möglich, Waren unter derselben Marke innerhalb der EU mit unterschiedlicher Zusammensetzung auf den Markt zu bringen. Verboten ist dann aber grundsätzlich, die Waren als identisch zu vermarkten.

Influencer-Marketing

Für Influencer wird im UWG eine Regelung eingeführt, die klarstellen soll, wann ein Beitrag zu kennzeichnen ist. Danach handelt unlauter, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ein kommerzieller Zweck liegt nach der Regelung nicht vor, wenn der Influencer kein Entgelt oder keine ähnliche Gegenleistung für seinen Beitrag in den Sozialen Medien erhält oder sich versprechen lässt.

Schwarze Liste

Die sog. Schwarze Liste, die Liste im Anhang des UWG, die Tatbestände aufzählt, die als unlauter anzusehen sind, wird um mehrere Tatbestände erweitert. So ist z.B. der Wiederverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen an Verbraucher verboten, wenn diese unter Verwendung von programmierten „Ticket-Bots“ zur Umgehung von Maximalabnahmebeschränkungen erlangt wurden.

Drohende Sanktionen bei Verstößen

Bei Verstößen, unlauteren Wettbewerbshandlungen und Verbraucherbenachteiligungen sind Bußgelder bis zu 50.000 Euro vorgesehen. Für Unternehmen, die mehr als 1,25 Millionen Euro Jahresumsatz erzielt haben, kann das Bußgeld bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes betragen. Damit drohen neben Anmahnungen künftig auch Bußgelder.

Neu eingeführt wird auch ein Schadensersatzanspruch für Verbraucher, wenn diese durch eine unzulässige geschäftliche Handlung des Unternehmens zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die sie andernfalls nicht getroffen hätten.

Achtung: Neue Widerrufsbelehrung seit dem 28. Mai 2022

Am 28. Mai 2022 treten Änderungen in der Widerrufsbelehrung in Kraft. Neu ist, dass die Angabe der Faxnummer – sowohl in der Widerrufsbelehrung als auch im -formular – nicht mehr verpflichtend ist. Eine freiwillige Angabe ist weiterhin möglich. Die Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung (Achtung: nicht im Widerrufsformular!) ist ab dem 28. Mai 2022 verpflichtend. Gleiches gilt für die E-Mail-Adresse. Auch diese ist verpflichtend anzugeben (auch im Widerrufsformular).

Im Rahmen der Widerrufsbelehrung ist der Verbraucher auch über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert, zu informieren.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf digitaler Inhalte ist es – wie bislang auch – weiter möglich, das Widerrufsrecht vorzeitig zum Erlöschen zu bringen. Denn: Andernfalls könnte sich der Kunde ein eBook bestellen, es innerhalb von 14 Tagen lesen und dann von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Um dies zu vermeiden, kann das Widerrufsrecht zum Erlöschen gebracht werden.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn

- der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Vertragserfüllung beginnt, bevor die Widerrufsfrist abläuft und
- der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass durch seine (vorgenannte) Zustimmung mit Beginn der Vertragsausführung sein Widerrufsrecht erlischt.

Tipp: Am einfachsten lässt sich diese Zustimmung/Bestätigung über eine Checkbox einholen.

Wichtig: Neu hinzukommt, dass dem Verbraucher eine Bestätigung zur Verfügung gestellt werden muss. Dazu muss der Unternehmer dem Verbraucher ein Dokument (als Papier, Mail, SMS etc.) zukommen lassen, in dem bestätigt wird, dass der Kunde ausdrücklich der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt und seine Kenntnis vom damit einhergehenden Verlust des Widerrufsrechts mit Vertragsausführung bestätigt hat. Auch über diesen Umstand ist der Kunde zu informieren.

EU-Richtlinienentwurf zu Verbraucherrechten und Werbung mit Nachhaltigkeit

Die Kommission möchte das Bewusstsein für den ökologischen Wandel stärken. Es soll sichergestellt werden, dass Verbraucher beim Kauf von Produkten fundierte und umweltfreundliche Entscheidungen treffen können. Sie sollen darüber informiert werden, für welche Lebensdauer ein Produkt ausgelegt ist sowie ob und wie es sich reparieren lässt. Darüber hinaus sollen sie besser vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen geschützt werden, indem das sog. Greenwashing und irreführende Angaben zur Lebensdauer eines Produkts verboten werden. Hierfür sollen in der Richtlinie über Verbraucherrechte neue Informationspflichten eingeführt werden. Außerdem schlägt die Kommission Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vor, indem sie das Irreführungsverbot konkretisiert und zusätzliche Per-se-Verbote einführt.

Den Vorschlag der Kommission und ergänzende Papiere finden Sie [hier](#).

Wichtig: Die IHK-Organisation hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben und sich wie folgt geäußert:

- Das Ziel der Förderung nachhaltiger Verbrauchsmuster von Verbrauchern wird geteilt.
- Die vorgeschlagenen Regelungen helfen nicht, dieses Ziel zu verwirklichen. Sie sind rechtlich entbehrlich und verbraucherpolitisch falsch, indem sie zu ausufernden, für Verbraucher unverständlichen Informationen führen.
- Die neu hinzugefügten Per-se-Verbote erscheinen eher zufällig und unsystematisch, ihrem Inhalt nach sind sie bereits heute sanktionierbar.
- Sustainability Claims bedürfen keiner Zulässigkeitskontrolle über die geltenden Irreführungsverbote hinaus.
- Jede „Verbraucherlenkung“ ist insgesamt als latent paternalistische staatliche Lenkung im Einzelfall zu hinterfragen und ausreichend zu begründen.

BMJ plant Zentralisierung der Aufsicht über nichtanwaltliche Rechtsdienstleister

Einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zufolge soll künftig das Bundesamt für Justiz in Bonn die Aufsicht über die „Rechtsdienstleister aufgrund besonderer Sachkunde“ i.S.d. § 10 RDG führen. Zu diesen Rechtsdienstleistern gehören vor allem Inkassounternehmen und Unternehmen, die Rentenberatung anbieten. Doch auch Online-Angebote wie myflightright.com oder billigermiete.de, die Verbraucher direkt beim Durchsetzen ihrer Ansprüche unterstützen, werden hierunter gefasst. Bislang liegt die Aufsicht bei den Landesjustizverwaltungen, die diese wiederum häufig den Oberlandesgerichten oder Staatsanwaltschaften übertragen haben. Insoweit stellt der geplante Aufsichtswechsel eine Zentralisierung dar. Auch die Registrierung der entsprechenden Unternehmen soll nach dem Entwurf künftig durch das Bundesamt für Justiz vorgenommen und verwaltet werden.

Sonst noch was...?

EU-Safety Gate: Jahresbericht 2021

Die Europäische Kommission hat ihren [Jahresbericht über das Safety Gate](#), das Schnellwarnsystem der EU für Produktsicherheit, veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich auf Warnmeldungen im Jahr 2021 und auf die von den nationalen Behörden ergriffenen Gegenmaßnahmen. Fazit: Kraftfahrzeuge und Spielzeug führen in diesem Jahr die Liste gefährlicher Non-Food-Produkte an

Das Safety Gate ermöglicht einen raschen Informationsaustausch zwischen den EU-/EWR-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich (Nordirland) und der Europäischen Kommission über gefährliche Non-Food-Produkte, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Es können geeignete Folgemaßnahmen ergriffen und Produkte vom Markt genommen werden.

Insgesamt 2142 Warnmeldungen gingen über das System rein. Erstmals waren in der Kategorie „Kraftfahrzeuge“ die meisten Warnmeldungen zu verzeichnen, gefolgt von „Spielzeug“ sowie „Elektrogeräten und -zubehör“. Im Hinblick auf Kraftfahrzeuge betrafen die Maßnahmen hauptsächlich Rückrufe nach der Feststellung technischer Probleme, während der Maßnahmenschwerpunkt bei Spielzeug auf darin enthaltenen gefährlichen Chemikalien sowie Knopfzellen lag. Darüber hinaus betrafen die häufigsten im Zusammenhang mit Elektrogeräten und -zubehör gemeldeten Probleme die Berührbarkeit spannungsführender Teile sowie Überhitzungsprobleme.

Im Laufe der andauernden Pandemie gab es viele Warnmeldungen im Zusammenhang mit Schutzausrüstungen, insbesondere Schutzmasken. Als die fünf häufigsten Risiken wurden Personenschäden, Chemikalien, Feuer, Ersticken und Stromschläge gemeldet.

Neu ist ein Tool zur elektronischen Überwachung mit dem Namen „Web Crawler“, das den nationalen Behörden dabei helfen soll, die im Safety Gate angezeigten Online-Angebote unsicherer Produkte zu erkennen. Das soll jedes unsichere Angebot erkennen und automatisch auflisten, sodass die Durchsetzungsbehörden den jeweiligen Anbieter aufspüren und die wirksame Rücknahme dieser Angebote anordnen können.

Außerdem hat die Kommission ein neues Tool zur elektronischen Überwachung mit dem Namen „Web Crawler“ entwickelt, das den nationalen Behörden dabei helfen soll, die im Safety Gate angezeigten Online-Angebote unsicherer Produkte zu erkennen.

Quelle: PM der EU Kommission vom 25. April 2022

Arbeitsrecht: Corona-Arbeitsschutzverordnung wird nicht verlängert

Das BMAS hat mitgeteilt, dass die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung über den 25. Mai 2022 hinaus nicht verlängert wird. Bis dahin gelten alle Vorgaben der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung weiter. In ihr werden zum Beispiel die Basischutzmaßnahmen im Betrieb (Bereitstellung von Masken und Tests) geregelt.

Da weiterhin das Risiko regionaler und betrieblicher Infektionsausbrüche besteht, werden Arbeitgeber aufgefordert, das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten und bei Bedarf das betriebliche Hygienekonzept an das Infektionsgeschehen anzupassen.

Quelle: PM des BMAS vom 20. Mai 2022

Praxistipp: Kennen Sie schon unseren Newsletter Arbeitsrecht? Abonnieren können Sie diesen unter der [Kennzahl 2071](#).

Datenschutz: Online-Händler müssen Gastzugang anbieten

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat beschlossen, dass Verantwortliche, die Waren oder Dienstleistungen im Onlinehandel anbieten, ihren Kunden grundsätzlich einen Gastzugang für die Bestellung bereitstellen müssen. Mehr dazu in unserem Newsletter Datenschutz Nr. 05/2022 unter der [Kennzahl 2119](#).

Veranstaltungen

„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Urlaub: Chef, ich bin dann mal weg!**
Dienstag, 21. Juni 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen bis **20. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).
- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**
Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen bis **26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).
- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**
Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen bis **07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Der Subunternehmervertrag und seine Gestaltung“

Donnerstag, 02. Juni 2022, 16:00 - 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung

In unserer arbeitsteiligen Welt werden viele Aufträge nicht durch ein Unternehmen allein ausgeführt, sondern es kommen Subunternehmen zum Einsatz. Bei der Beauftragung von Subunternehmen bestehen für den Hauptunternehmer erhebliche Haftungsrisiken hinsichtlich des Einsatzes von Mitarbeitern des Subunternehmers. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Urlaubskassenbeiträge, des Mindestlohns und die korrekte Abführung der Steuer: Das alles unterfällt diesen Haftungsrisiken. Es ist deshalb entscheidend, dass der Subunternehmervertrag korrekte und umfassende Regelungen enthält, die dieses Haftungsrisiko beschränken.

Hinzu kommen etwaige Haftungsrisiken, die entstehen können, wenn ein Bauherr das Unternehmen, das er beauftragt hat, auf Gewährleistung in Anspruch nimmt. Haftet dann auch der Subunternehmer?

Unsere Referenten, **Frau Rechtsanwältin Almut Menn**, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht und **Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, zeigen im Rahmen ihres Vortrags, was bei Abschluss eines Subunternehmervertrags zu beachten ist und welche sozialrechtlichen Besonderheiten für die eingesetzten Mitarbeiter des Subunternehmers gelten.

Anmeldungen bis **1. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020